

Plenum der Landessynode der EKM am 17.11.2016

Redebeitrag OKonsR Brandt zum Antrag des Synodalen Schulz, Drucksachen-Nr. 13.2/1

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Synodaler Schulz,

ich halte es an dieser Stelle ausnahmsweise für notwendig, Ihnen als Referatsleiter einige Hintergrundinformationen zu dem den Antrag betreffenden Sachverhalt zu geben, um Ihnen und insbesondere den Mitgliedern der zu befassenden Ausschüsse die sachgerechte Beurteilung des Antrages zu ermöglichen.

Der Antragsteller begründet die von ihm für notwendig erachtete Beteiligung der Kirchengemeinden an den Entscheidungen des KKA über Rechtsgeschäfte an Pfarrland (das sind insbesondere Grundstücksnutzungsverträge) damit, dass die Kirchengemeinden und nicht die KKA Eigentümer sind. Der Grundstückseigentümer müsse auch bei Pfarrland wie bei Kirchland in Entscheidungen eingebunden werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen, möchte ich zunächst auf zwei Dinge hinweisen:

1. Über die Veräußerung bzw den Erwerb von Grundstücken also über Eigentumsfragen entscheidet generell bereits jetzt der Eigentümer. Das trifft uneingeschränkt auch für das Pfarrland zu. Das ist insoweit auch nicht Gegenstand des Antrags.
2. In der EKM gibt es zwei unterschiedliche Formen des Eigentums am Pfarrland. Im Gebiet der ehemaligen EKKPS, in dem der Antragsteller auch wohnt, sind die Kirchengemeinden Eigentümer und im Gebiet der ehemaligen ELKTh sind Eigentümer die Pfarreien als von der Kirchengemeinde unabhängige und selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Der § 13 Abs. 2 GrdstG bestimmt indes gleichermaßen für beide Eigentumsformen, dass das KKA die Entscheidungen in dem ihm zugewiesenen Umfang trifft.

Warum ist das so? Wieso werden Kirchengemeinden, denen die Pfarrgrundstücke gehören in die Entscheidung gemäß § 13 Abs. 2 GrdstG nicht einbezogen?

Die Fragen allein mit dem heute geltenden bürgerlichen Recht zu beantworten, führt zwangsläufig zu unrichtigen Schlussfolgerungen.

Um nachvollziehen zu können, warum das GrdstG eine derartige Regelung zum Pfarrland enthält, muss man einen kurzen Blick in die Geschichte des kirchlichen Grundbesitzes werfen.

Die Karolingischen Dotationsbestimmungen regelten, dass jede Pfarre unter anderem durch Landhingabe mit einer von allen Lasten freien Hufe von ca. 30 Acker oder Morgen ausgestattet sein soll, deren Nutzung dem Geistlichen keinerlei andere Verpflichtung als die zur Erfüllung seines Pfarrberufs auferlegt. Dort, wo eine Pfarrkirche, also eine Kirche mit einer Pfarrei, errichtet werden sollte, musste eine Pfarre qua Gesetz ausreichend dotiert werden. Es entstanden entsprechende Pfarrdotationen, die in unseren heutigen Gebieten z. B. Pfarrhufe, Pfarrlehn, Pfarrpfründe genannt wurden.

Doch wem gehörte eigentlich das Vermögen der Pfarrdotation?

Im Landbuch Kaiser Karls IV. von 1375, also im späten Mittelalter, auch bekannt als „Landbuch der Mark Brandenburg“ wird zwischen den Dotationsländereien der Pfarren (den sog. Beneficia oder Pfründen) und dem sonstigen kirchlichen Grundbesitz (dem sog. Fabrikgut) unterschieden.

Gemäß dem kanonischen Recht galt in vorreformatorischer Zeit in Ermangelung besonderer Feststellungen die Anstalt, das kirchliche Institut, z.B. Pfarre, Kantorat, Küsterei als Eigentumssubjekt.

Die Pfarrpfründen blieben während der Reformationszeit bestehen.

Auch das Allg. Landrecht von 1794 hat die früher begründeten Eigentumsrechte der kirchlichen Institute aufrechterhalten und kennt neben dem für örtliche Zwecke bestimmten Kirchenvermögen ein Pfarr- oder Pfründevermögen.

Wer in er Folgezeit, insbesondere mit der fortschreitenden Besiedlung der Gebiete, der Separation, im 18. Und 19. Jh. (Flurbereinigung) und schließlich mit der Anlegung der Grundbücher in diese als Eigentümer der Pfarrgrundstücke eingetragen wurde, hat sich in den verschiedenen Herrschaftsgebieten, zu denen auch die ehemaligen Teilkirchen der EKM zählen, höchst unterschiedlich und, wenn man so will, eher zufällig entwickelt.

Aufgrund der über alle Zeiten hinweg bestehenden Zweckbindung des Pfarrvermögens ist indes also klar, dass die Kirchengemeinde zu keinem Zeitpunkt wirtschaftlicher Eigentümer desselben war. Insoweit werden durch das GrdstG auch keine Rechte, die ein Volleigentümer normalerweise hat, beschnitten.

Wenn man den dennoch scheinbaren Widerspruch zwischen Eigentümerschaft und Verfügungsgewalt beim Pfarrland auflösen möchte, gäbe es in der Konsequenz nur eine Lösung, nämlich die „Thüringische“. Das hieße, das Pfarrland im Gebiet der ehemaligen EKKPS aus dem Vermögen der Kirchengemeinden auszugliedern und als Pfarreien bzw. Pfarreipfründen i. S. von eigenständigen jur. Personen auszubilden. Dies dürfte derzeit in der Landessynode nicht mehrheitsfähig sein.

Daher haben sich die Verfasser des GrdstG der EKM zur Herstellung der Gleichbehandlung darauf beschränkt, wenigstens die Art der Verwaltung des Pfarrlandes über alle Unterschiede bei den Eigentumsfragen hinweg, einheitlich auszubilden.

Erfurt, 17. November 2016

Brandt

OKonsR